



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1844

3. Uebergang der Herrschaft Ruppin in unmittelbaren Besitz des Churfürsten

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54407](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54407)

deutendsten Erbämter in der Mark von den beiden ersten Familien des Landes getragen wurden, von den Grafen von Lindow und von den Edlen Herren zu Putlitz. Nach dem Aussterben der Grafen scheint das Erbschatzmeisteramt längere Zeit unbesezt geblieben zu seyn. Wie man aus der oben mitgetheilten Zeugenaussage des Eustachius von Schlieffen, vertrauten Rathes des Churfürsten Joachim's II., sieht, betrachtete man das Erbamt im 16. Jahrhundert noch als an den Besitz des Landes Ruppin untrennbar gebunden, man glaubte daher dasselbe nicht ohne diese Besizung verleihen zu können. Im Jahre 1670 wurde jedoch die Familie Schenk von Flechtingen mit dem Erbschatzmeisteramte betrauet, um denselben durch die Verleihung dieses Erbamtes einen Ersatz für das von dieser Familie früher besessene, damals aber ihr abgenommene Erbkämmereramt zu geben.

3. Uebergang der Herrschaft Ruppin in den unmittelbaren Besitz des Churfürsten.

Gleich nach dem Tode des Grafen Wichmann schickten die gräflichen Räte zwei ihres Mittels nach Berlin, um dem Churfürsten den Todesfall anzuzeigen. Der Churfürst sandte sogleich den Bischof von Pommern und den Dechanten des Domstiftes zu Berlin Namens Crull nach Ruppin: und diesen folgten später Dr. George Blumenthal und Engel Warnstedt, dem das Haus Altruppin empfohlen ward, um das Land in Aufsicht zu nehmen. Diese Commissarien erhielten zugleich den Auftrag, die beweglichen Bestandtheile des gräflichen Nachlasses genau zu inventarisiren. Einige Wochen später folgte diesen Commissarien auch noch der Churprinz selbst in Begleitung des Propstes zu Stendal Dr. Wolfgang Nehdorf. Der letztere hatte den Auftrag, von dem Lande Ruppin ein ausführliches Landbuch mit specieller Angabe aller Grundbesizungen, Hebungen und Rechte, die zu den gräflichen Aemtern gehörten, anzufertigen: der sorgfältigen Ausrichtung dieses Auftrages haben wir die Entstehung des sogenannten Nehdorferschen Landbuches zu danken. Dem Churprinzen dagegen, dem nachmaligen Churfürsten Joachim II., war der Auftrag zugetheilt, in der Besitznahme des Landes Ruppin und in der Annahme der Landeshuldigung seinen Vater zu repräsentiren.

Dem Churprinzen war für sein Verhalten bei der Ausrichtung dieses Auftrages eine eigene Instruction ertheilt. In derselben wurde demselben nachgelassen, den Städten des Landes die Versicherung zu ertheilen, der Churfürst sei wohlgeneigt, sie bei allen ihren Freiheiten, Privilegien, Gerechtigkeiten und löblichen Gewohnheiten zu lassen, welche sie zu Graf Joachim's und Graf Wichmann's Zeiten besessen hätten. Demnächst sollte der Churprinz den Städten erklären, weil alle Bewohner der Herrschaft, adliche und unadliche, bisher die Fräulein des gräflichen Hauses ausgesteuert hätten und jetzt noch zwei Fräulein, wiewohl das eine derselben bereits verheirathet, auszusteuern seyen; so begehre der Churfürst, daß die dazu erforderliche Fräuleinsteuer dies Mal noch, wie vor Alters, von ihnen aufgebracht werde. Hiernächst wolle der Churfürst den Bewohnern der Herrschaft keine besondere Lasten mehr aufbürden, sondern sie wie seine übrigen Unterthanen behandeln, mit denen sie denn auch hinführo an der Steuer zur Ausstaltung Churfürstlicher Princessinnen Theil nehmen würden. Endlich sollte der Markgraf den Städten noch

Vortrag aufmerksam gemacht werden, welcher wahrscheinlich im 2. Bande der Märkischen Forschungen erscheinen wird. Die hier vielfältig benutzten Excerpte dieser Prozeßakten habe ich aus dem mir gefälligst zur Benützung mitgetheilten Manuscripte dieses Vortrages entlehnen dürfen.

vorfellen, sie hätten zu der Grafen Zeiten das Biergeld, wie die Churfürstlichen Städte und gleich den Städten der Ritterschaft und der Prälaten, entrichtet; der Churfürst begehre und hoffe daher, daß sie sich dieser Entrichtung auch für die Folge nicht weigern würden. Dagegen wolle der Churfürst ihnen gleichfalls, wie andern Städten, den dritten Pfennig dieses Biergeldes für ihre Communalbedürfnisse zukommen lassen.

Der Ritterschaft sollte der Churprinz zuvörderst eine gleiche Versicherung, wie den Städten wegen Aufrechterhaltung ihrer hergebrachten Rechte ertheilen, sodann auch ihnen die Verpflichtung ankündigen, zur Aufbringung der Aussteuer der Fräulein des gräflichen Hauses Beitrag zu leisten. In Ansehung des bisher zu Ruppin für sie bestandenen Hofgerichtes wurde dem Prinzen aufgegeben, der Ruppinschen Ritterschaft zu erklären, sofern sie verlange, wolle der Churfürst ihr das Hofgericht zu Ruppin auch ferner, wie bisher, bestellen und halten lassen, bis sie sich eines Bessern besinnen und selbst in die Abstellung desselben willigen werde.

Für den Fall, daß der Prinz die Gräfinnen oder andere Verwandte des Verstorbenen zu Ruppin treffen mögte, sollte er diesen anzeigen, daß den Churfürsten der Tod des Grafen Wichmann sehr schmerzlich berührt habe, daß man sich aber trösten müsse, weil Gott, der alle Dinge zu unserem Besten füge, es so geschickt habe. Im Uebrigen sey der Churfürst als ihr Landesherr wohlgeneigt, den Fräulein alles dasjenige, was zum Erbe gehörig, folgen zu lassen, auch Alles, was an Silber und Kleinodien laut des Inventarii vorgefunden, ihnen zuzustellen. Was aber an Hausgeräth, Betten, Laken, fahrender Habe, Vieh, Getreide und dergleichen, worauf sie Anspruch hätten, vorhanden sey, das wolle der Churfürst taxiren lassen und bezahlen, zumal da solches ohne große Unkosten nicht weggebracht werden könne. Dagegen müßten aber die Fräulein alle auf dem Nachlasse ruhenden Schulden bezahlen. Der Churfürst sey endlich auch entschlossen, die Fräulein, nach Maafgabe des bisher in der Herrschaft Ruppin beobachteten Gebrauches, gebührend auszusteuern und sie mit nothdürftigem Schmucke und mit Kleidung zu versehen.

Für den Fall, daß der Bischof van Havelberg wegen Goldbek, eines Besitzthumes der Grafen, welches sie von der Kirche zu Havelberg, nicht von dem Churfürsten, zu Lehn trugen (Bd. II, S. 332), Anspruch auf Herausgabe erheben sollte, war dem Markgrafen die Anweisung ertheilt, sich mit dem Einwande zu helfen, daß ihm in Betreff Goldbeks keine Instruction vom Churfürsten ertheilt sey, da der Churfürst die Absicht gehabt habe, persönlich nach Ruppin zu kommen, und nur durch „seines Leibes plddicheit“ plddlich daran verhindert sey. Uebrigens sollte der Churprinz als seine persönliche Ansicht dem Bischofe sagen, er wolle hoffen, daß der Bischof dem Churfürsten die Wiederbelehrung mit Goldbek nicht verweigern werde, in Betracht daß der Churfürst dem Stifte wegen dieses Lehnes wohl so stattlich werde dienen können, als hievor der Graf zu Ruppin gethan. Der Churfürst erwarte auch zuversichtlich, daß Seitens der Stifte Magdeburg und Brandenburg ebenfalls die Lehne, welche die Grafen besaßen, ihm würden nicht vorenthalten werden.

Endlich wurde dem Churprinzen in der ihm ertheilten Instruction noch aufgegeben, den alten Hauptmann zu Ruppin zu vermögen, daß er noch ein viertel oder halbes Jahr neben dem neubestellten Hauptmanne im Hause wohnen bleibe und diesem in vorkommenden Fällen mit Rath und Auskunft an die Hand gehe; wogegen der Churfürst seiner auch in Gnaden gedenken werde*).

Der Churprinz unterzog sich der Ausrichtung dieser Aufträge. Er kam am 2. April, also in der fünften Woche nach Wichmanns Tode, zunächst zu Graunsee an, und nahm hier am 3. April im Namen

*) Die Instruction liegt im Geh. Cabinets-Archive 433, S.

seines Vaters die Erbhuldigung an, begab sich dann noch an demselben Tage nach Neuruppin, um dem Leichenbegängnisse des Grafen Wichmann persönlich beizuwohnen. Am 4. April nahm er dann auch von der Stadt Neuruppin und der hier versammelten Ritterschaft die Huldigung an. Am 5. April begab er sich zu gleichem Zwecke nach Wusterhausen. Von dort aber ging er nach Altruppin, dem gewöhnlichen Wohnsitz der Grafen, indem er hier Alles in des Churfürsten Namen in Besitz nahm, für die fernere Verwaltung des Landes die nöthigen Einleitungen traf und Matthias von Dypen als Landeshauptmann einsetzte. Die Auseinandersetzung des Lehnes vom Erbe wurde im Mai 1524 durch die Churfürstlichen Räte Wolfgang Rehdorfer, Engel Warnstedt und Engel Barstorf einerseits und durch die Rechtsbeistände der Gräfinnen Apollonia und Anna, Grafen Hoyer von Mansfeld und Freiherrn Gangolph zu Hohen-Geroldsee, vertreten durch ihren Anwalt Ritter Friedrich von Wilsleben, zu Stande gebracht. Es wurde den gedachten Allodialerben alles in den Häusern Ruppın, Neustadt und Goldbeck vorgefundene baare Geld, Silbergeschirr, Bettgeräth und sonstiges Geräth, Vieh, Korn und dgl. mehr überlassen oder vergütet, ausgenommen ein Pferd gefaltet und gezäumt mit einer Barsen, Stirn- und Stohlenhals, einen Streithammer, ein Schwert, ein Bette mit einem Kissen, ein Paar Laken, ein Tischtuch, ein Handtuch und zwei Becken. Diese letztern Gegenstände wurden dem Churfürsten nach alter Gewohnheit als Heergewette vorausbeschieden, wovon der Churfürst dem zum Landeshauptmanne Ruppins ernannten von Dypen das Leibpferd des Grafen und dem Kanzler des Grafen Wichmann, Balzer von Döberitz, den Harnisch desselben schenkte. Auch mußten bei den Amtshäusern ein Grapen und das Braugeräthe, als davon untrennbarer Hausrath, und was an Büchsen nebst Zubehör vorhanden, als zur Burgwehr gehörig, unentgeltlich gelassen werden. Am 26. Mai 1524 stellten der Graf von Mansfeld, als Vormund Apolloniens, und der Freiherr von Geroldsee, als Vertreter seiner Gemahlin, dem Churfürsten einen Revers aus, worin sie die solchergestalt geschehene vollständige Herausgabe des Erbes anerkannten und den Churfürsten alles fernern Anspruches loslagten.

Der Freiherr Gangolph von Geroldsee erhob zwar später, dieser Abfindung ungeachtet, im Namen seiner mit der Gräfin Anna erzeugten Söhne Erbansprüche auf die Herrschaft Ruppın, indem er behauptete, die ganze Herrschaft sey ein eigenthümlicher Besitz der gräflich-Lindowischen Familie gewesen und nur irrtümlich für Märktisches Lehn angenommen und dem Churfürsten Joachim eingeräumt. In Folge dieser Ansprüche wurde auch eine Kaiserliche Commission zur Untersuchung der Sache angeordnet, welche von 1541 bis 1562 bestand und zwar unter der Leitung des Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen. Der hierdurch dem Churfürsten Joachim II. zur Last fallende Beweis, daß die Herrschaft Ruppın ein Märktisches Lehn gewesen, war jedoch leicht zu führen, und auf dem Grunde dieses Beweises wurde der Freiherr von Geroldsee mit dem erhobenen Ansprüche abgewiesen.

Den Nachkommen der andern Schwester, den Nachkommen der an den Herrn von Herfall vermählten Gräfin Apollonia, verließ der Churfürst Joachim selbst, man weiß nicht durch welche Verhältnisse bewegen, einen Anspruch auf die Erlangung von Besitzungen in der Herrschaft Ruppın. Eine Churfürstliche Verschreibung vom Jahre 1548 sichert nämlich der Gräfin, ihrem Sohne Antonius und seinen männlichen Erben die Anwartschaft auf alle abliche Lehne zu, die sich im Lande zu Ruppın erledigen mögten. Doch hatte auch diese Anwartschaftsverschreibung keinen weiteren Erfolg. Die Familie von Herfall ist niemals in der Herrschaft Ruppın possessionirt gewesen.

Dagegen bildete die Herrschaft Ruppın im Laufe des 16. Jahrhunderts noch einmal wieder, wenn auch nur für kurze Zeit, eine abgesonderte Besitzung. Die Herrschaft wurde nämlich der Gemahlin des Churfürsten Joachim II., Hedwig von Polen, im Jahre 1535 zum Witthume verschrieben, von welchem die Churfürstin nach dem im Jahre 1571 erfolgtem Tode ihres Gemahles wirklich Besitz nahm. Sie

residirte hiernach zu Altruppin bis an ihren Tod, welcher nach einem Original-Notificationschreiben des Churfürsten Johann Georg an die Königin Anna von Polen d. d. Cöln a. d. Spree Dienstags nach Invocavit 1573 *) und nach Angabe des Kettinger, Engel und anderer Schriftsteller im Jahre 1573 am Sonnabend vor Invocavit oder am 7. Februar Nachts um 12 Uhr erfolgte. Nach Bratring hätte der Besitz der Churfürstin-Wittwe an Ruppin viel längere Zeit gedauert, indem Bratring (S. 356.) aus dem Neuruppiner Kirchenbuche die Notiz beibringt, daß noch den 10. Juni 1582 der Churfürst Johann Georg neben der „Altfrau zu Alt-Ruppin“ bei dem Kinde eines Bürgers zu Neuruppin Gevatter gestanden habe. Indessen bei der Authenticität der obigen Angabe über den Tod der Churfürstin Hedwig muß dieser Angabe des Kirchenbuches ein Irrthum oder Schreibfehler zu Grunde liegen, und ist die Taufe, welche durch die Patenschaft des Churfürsten und seiner Mutter verherrlicht wurde, wohl in das Jahr 1572 zu setzen.

Im Uebrigen blieb das Land Ruppin ununterbrochen im unmittelbaren Besitze des Churfürsten bis auf die neueste Zeit, indem es anfangs als eine eigene Landschaft der Churmark und später als ein Kreis der Mittelmark betrachtet wurde. Die Landesregierung führte zunächst ein Landeshauptmann, der anfangs besonders eine ausgedehnte Gerichtsgewalt (s. S. 31. Note) besaß und zu Altruppin residirte, dessen Amtsverrichtungen aber mit der Zeit mehr und mehr aufhörten, wornach auch die Residenz zu Altruppin nicht mehr gefordert ward. Der letzte gräfliche Hauptmann war Engel von Barstorf, der erste Churfürstliche Landeshauptmann aber Matthias von Dypen (1524—1535). Diesem folgten 2) Nickel von Rötteritz, 3) Hans Posen (bis 1540), 4) Curt von Rohr, zugleich Landes-Hauptmann der Prignitz (1540 bis 1567). 5) Ludolph von Kneesebeck (im Jahre 1573 auf 5 Jahre angenommen), 6) Hunert von Zerbst, welcher sich durch Abfassung des Ruppiner Amts-Erbregisters verdient machte (1579—89), 7) Christian von Bellin (1616—1636), 8) Ghurt Bertram von Pfuhl (1636), 9) Sebastian von Waldow (1637—1640). Im Jahre 1641 empfahl die verwitwete Herzogin von Braunschweig dem Churfürsten einen Christoph von Lehsten zum Landeshauptmann. Doch der Churfürst wies diese Empfehlung mit dem Bemerkten zurück, die Domänen der Herrschaft seyen in Folge des Krieges dergestalt verwüstet, daß kaum ein Amtschreiber viel weniger ein Hauptmann seinen Unterhalt daraus ziehen könne. Dennoch wurde den 27. Mai 1642 der Geheime Rath Samuel von Brunne zum Landeshauptmann ernannt, der aber schon 1643 wieder verstarb. Hiernächst findet man 11) den Freiherrn Johann Friedrich von der Löben im Besitze des Amtes. (1616—1666), auf welches inzwischen auch Christoph von Quast eine Anwartschaft erhalten hatte, welche der letztere im Jahre 1663 an den Freiherrn Otto von Schwerin cedirte. Dieser Freiherr Otto von Schwerin der Jüngere folgte auch im Jahre 1667 dem Freiherrn von der Löben: ihm aber succedirte 13) Carl Friedrich von Dankelmann (1693), 14) Otto von Barfuß Generalfeldmarschall (1698), 15) der Geheimerath Ernst Ludwig von der Gröben (1714) und 16) der Oberst Adam Christian von Ffanz (1723). Die letztern von diesen Landeshauptleuten scheinen an der Landesverwaltung überall keinen Antheil mehr genommen zu haben. Ihre Funktionen waren theils an die Domainenkammer und das Kammergericht, theils an die im 17. Jahrhunderte eingeführten Kreis-Kommissarien oder Land- und Steuer-räthe übergegangen. Einen solchen Kreis-Commissarius für das Land Ruppin findet man zuerst in der Person des 1693 verstorbenen Alexander Rudolph von Quast, Besitzer von Radensleben und Progen, der 1693 starb. Ihm folgte Otto Albrecht von Rohr bis 1711, der erste, welcher den Titel Landrath führte. Die folgenden Landräthe waren: Hans Joachim von Jürgas auf Ganzer, Hans Joachim von Rohr auf Steffin, der Major von Jürgas auf Ganzer, Leopold Heinrich von Quast auf Radensleben u. s. w.

*) Befindet sich im K. Geh. Staats- und Cabinets-Archive.

Bis auf die Beibehaltung eines eigenen Landeshauptmannes für den Bereich der ehemaligen Herrschaft Ruppin und den Umstand, daß dieser Bereich mit geringer Veränderung als eigener landrätlicher Kreis für die Folgezeit beibehalten wurde, blieben übrigens nach dem Aussterben der Grafen überall keine Merkmale dem Lande Ruppin übrig, welche die frühere abgeforderte Herrschaft noch hätten erkennen lassen. Die innere Landesverfassung der Herrschaft Ruppin war theils vom Anfange an von der Verfassung der übrigen Märkischen Länder nicht sehr verschieden, theils wurde sie dieser unmittelbar nach der Besitznahme des Landes durch den Churfürsten gleich organisirt. An der ständischen Vertretung erhielt das Gebiet der Herrschaft als ein der Churmark incorporirter Kreis denselben Antheil, welcher anderen Kreisen eingeräumt war: die Ritterschaft bildete keinen abgeordneten Lehnshof: und von den Städten wurden Neuruppin, Wusterhausen und Gransee als Immediatstädte anerkannt, während die übrigen den als Churfürstliche Domänenämter beibehaltenen Aemtern Neustadt und Altruppin, zu welchen später noch das Amt Lindow kam, als Mediatstädte untergeordnet blieben. Die Wirksamkeit der obersten Landescollegien der Provinz, namentlich des Kammergerichtes, der Amtskammer und spätern Krieges- und Domänen-Kammer, so wie des Consistorii, erstreckte sich auf die ehemalige Herrschaft Ruppin ganz in demselben Maaße, als auf die sonstigen Kreise der Provinz: und auch die Abgaben und sonstigen Verpflichtungen gegen die Landesherrschaft waren die nämlichen. Dem Ruppinschen Kreise blieb daher aus der Zeit seines frühern Bestehens als gräflich-Lindowscher Herrschaft in der That nichts übrig, als die geschichtliche Erinnerung, die unter den Bewohnern des Kreises fortlebt und in neuerer Zeit einen besondern Stützpunkt noch dadurch erhielt, daß König Friedrich Wilhelm III. bei der im Jahre 1817 vorgenommenen neuen Regulirung des Königlichen Wappens und Titels der ehemaligen Herrschaft Ruppin die Ehre erwies, dieselbe, repräsentirt durch das Familienwappen ihrer ehemaligen Lehnbesitzer, in das größere Wappen des Preussischen Staates, so wie den Titel eines Grafen zu Ruppin in den größern Königlichen Titel mit aufzunehmen, einen Titel, welchen dieser Monarch auch auf seinen Incognito-Reisen zu führen pflegte.

U r k u n d e n .

I. Gedächtnistafel der unter dem Chore der Kloster-Kirche zu Neuruppin beerdigten Mitglieder der gräflich-Lindowschen Familie, von den Jahren 1256 bis 1526.

Hierunder ist der edlen Herrn von Lindo Graff
 Von olders hefft se gewerket gades Krafft,
 Durch ohren Veddern, Bruder Wichman,
 Want hy alhy erst huff dit Closter an.
 Greue Geuerd, de vns de Stede heft gegenen
 Van synes vnd alle synes gesechte wegen,
 De ist de erst, der sin graff hie hefft gecahn
 Gott gewe dat erer aller Sylen nimmer werden verlaren!
 Requiescant in pace!

Anno domini M. CC. LVI. obiit inclytus Dominus Gevehardus de Arnftein fundator hujus
 conuentus.